

BVGer C-6745/2008 vom 3. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6745_2008

FR: TAF C-6745/2008 du 3 septembre 2010

IT: TAF C-6745/2008 del 3 settembre 2010

Regeste

Rente", "Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Einspracheentscheid vom 28. Dezember 2007 wird aufgehoben und die Sache wird zur materiellen Beurteilung der Einsprache vom 3. Dezember 2007 und anschliessendem Erlass eines neuen Einspracheentscheids an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) das Bundesamt für Sozialversicherungen die Schweizerische Ausgleichskasse (zur Kenntnisnahme; Ref-Nr. _____) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Marc Wälti Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.